



4 KLS 402 Js 108194/22

Strafverfahren gegen

Dr. Markus B. u.a.

wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs u.a.

Verfügung vom 15.11.2022

Die Hauptverhandlung in obigem Strafverfahren vor der 4. Strafkammer des Landgerichts München I beginnt am Donnerstag, den 08.12.2022 und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 21.12.2023 fortgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Hauptverhandlung findet am 08.12.2022 sowie an den folgenden Sitzungstagen im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 in München statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige - nachträgliche - Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht. Im Sitzungssaal stehen nach dem aktuellen Hygienekonzept 101 Plätze für Zuschauer und Medienvertreter zur Verfügung.
2. Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 09:00 Uhr, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
 - auf freiem Fuß befindliche Angeklagte,
 - die Verteidiger,
 - Einziehungsbeteiligte,
 - die Dolmetscher,
 - die Zeugen sowie ggf. deren Beistände,
 - die Sachverständigen,
 - die Zuhörer sowie
 - die Medienvertreter

zu unterziehen.

3. Auf freiem Fuß befindliche Angeklagte sowie Verteidiger, Einziehungsbeteiligte, Dolmetscher, Zeugen, Zeugenbeistände, Sachverständige, Medienvertreter und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Verteidiger und anwaltliche Zeugenbeistände mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Sollten sich Verteidiger, Einziehungsbeteiligte, Zeugen, Zeugenbeistände, Dolmetscher oder Sachverständige nicht mittels eines der genannten Ausweispapiere ausweisen können, ist vor der Veragung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

Die **akkreditierten** Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams haben sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie mit einem aktuellen Presseausweis oder einer Bestätigung des Mediums, für das sie tätig sind, zu legitimieren. Ferner ist der Akkreditierungsausweis vorzulegen.

4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, Einziehungsbeteiligte, Sachverständige, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Die Kenntnisnahme des Inhalts bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Akteuteile ist untersagt.

5. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.
6. Von Zeugen und Zuhörern mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Foto- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.
7. Die Zuhörer sowie die Medienvertreter haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden,

werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

8. Soweit Zuhörer sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Vorsitzende zu informieren. Dieser entscheidet sodann über den Zutritt zur Hauptverhandlung.
9. Auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, Verteidiger, anwaltliche Vertreter der Einziehungsbeteiligten, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.
10. Medienvertreter, die sich ausgewiesen haben, dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind auf „stumm“ zu stellen. Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.
11. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte im Sitzungssaal nur im Offline-Modus gestattet ist.

III. Besondere Bestimmungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2:

1. Zuhörern, Medienvertretern und Verfahrensbeteiligten ist es aus Infektionsschutzgründen gestattet, während der Hauptverhandlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Nach Beginn ihrer Vernehmung und während deren Dauer haben Zeugen und

Sachverständige ihre Gesichtsmasken abzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

2. Auf weiter gehende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird derzeit verzichtet. Der Vorsitzende behält sich aber vor, die Sicherheitsverfügung der Entwicklung der Pandemie anzupassen.

IV. Zulassung der Journalisten

Ein Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt. Akkreditierte Journalisten erhalten gem. Ziffer VI. 2. bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich des jeweiligen Sitzungssaals.

V. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils ab **15 Minuten** vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.
3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
4. Die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren.

5. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

VI. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten jeweils **45 Minuten** vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.
2. Die für Journalisten reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:
 - in erster Linie an **akkreditierte** freie Journalisten / an jeweils **einen** Vertreter **akkreditierter** Medienunternehmen.
 - in zweiter Linie für Medienvertreter nach VI. 3.
 - und sodann für sonstige Zuhörer.
3. Im Anschluss an die akkreditierten Medienvertreter erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt auf die reservierten Plätze, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn **5 Minuten** vor dem terminierten Beginn der Hauptverhandlung noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
4. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort **5 Minuten** vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
6. Während der Sitzungspausen, die für länger als **20 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige – dh für einen Zeitraum von nicht länger als 15 Minuten – Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.
7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VII. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Strafkammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts München für das Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 vom 01.03.2017 bzw. die Hausordnung des Strafjustizzentrums München, soweit dort verhandelt werden sollte.
4. Das Hausrecht im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße wird ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München Dr. Heßler,

Telefonnummer: 089-5597-2300 (Vorzimmer)

5. Das Hausrecht im Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16 wird ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

VIII. Allgemeines

1. Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, ist Amtshilfe durch die Polizei gestattet.
2. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
3. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

1. Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

2. Den getroffenen Regelungen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:
 - a) Die getroffenen Anordnungen zu **Ausweis- und Zugangskontrollen** sowie zu **Durchsuchungen** sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Ungeachtet dessen sind nach Ausführung der Verteidigung dort auch Drohschreiben eingegangen. Im Hinblick auf die dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Vorwürfe erscheint dies nachvollziehbar, wobei der große Kreis der Personen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, nicht konkret ermittelbar ist. Angesichts der hohen Anzahl der im Sitzungssaal voraussichtlich anwesenden Personen kann auch die Einhaltung der Regelung in § 58 Abs. 1 StPO und der Regelungen in VI. 6. ansonsten nicht sichergestellt werden. Der abgesperrte Durchgangsbereich vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Sicherheitskontrollen.

 - b) Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung noch nicht vernommene Zeugen in ihren Angaben beeinflussen könnten, behält sich der Vorsitzende vor, aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege die Nutzung internetfähiger Geräte nur im Offline-Betrieb anzuordnen. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG müssten in einem solchen Fall hinter den Aspekt der möglichst unverfälschten Wahrheitsfindung zurücktreten (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 26).

- c) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere **Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal** und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessensspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

- d) Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die **Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt denselben Erwägungen, die der Handlungsempfehlung des Nr. 125 Abs. 3 RiStBV zu Grunde liegen. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatte im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft München I in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

(2) Die reservierten Plätze stehen vorrangig den akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig

von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. VI.2., VI.3.).

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

(3) Von den für die Saalöffentlichkeit (Zuschauer und Medienvertreter) nach dem aktuellen Hygienekonzept zur Verfügung stehenden Plätzen werden 50 % für Medienvertreter reserviert. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

(4) Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten.

e) Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche **Bild-, Ton- und Filmaufnahmen** auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen, da gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung unzulässig sind (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen – außerhalb der Hauptverhandlung - können i.d.R. nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernhaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfG, a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet,

jedoch ist aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung anzuordnen.

- f) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur den insoweit akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Unterpunkt d) (2) verwiesen.

Medienvertreter haben im Übrigen in eigener Verantwortung die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu beachten. Verletzungen können zu zivilrechtlichen Ersatz- und Unterlassungsansprüchen der Betroffenen führen.

Födisch

Vorsitzender Richter am Landgericht